



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 19. Februar 2016

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald	Seite 2
Benutzungsordnung für die Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben	Seite 3
Entgeltordnung für Fremdnutzer zur Benutzungsordnung für die Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben	Seite 4
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Schlieben ab dem Jahr 2016	Seite 5
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Fichtwald	Seite 5
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben	Seite 5
Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2016	Seite 7
Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Stellenausschreibung	Seite 7
Öffentliche Ausschreibung (VOL/A) Amt Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden Hohenbucko und Lebusa „Winterdienst“	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 8
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald

Beschlüsse aus der außerordentlichen, nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 22.01.2016, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-01./2016 zum Ausbau des Weges „Striesa – Werchau“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Striesa – Werchau“ als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 02.-01./2016 zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Flächen in den Gemarkungen Freileben und Lebusa.

Beschluss Nr. 03.-01./2016 zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Freileben.

Beschluss Nr. 04.-01./2016 zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in den Gemarkungen Freileben und Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 26.01.2016, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-01./2016 Zum Projekt „Kommunaler Windpark“

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt für das Projekt „Kommunaler Windpark“ eine Rahmenkonzeption in Auftrag zu geben.

Beschluss Nr. 02.-01./2016 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2016

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 03.-01./2016 zur Durchführung des Bauvorhabens „Errichtung eines Feuerlöschteiches“ in der Weißenburg

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Durchführung des Bauvorhabens „Errichtung eines Feuerlöschteiches“ in der Weißenburg.

Beschluss Nr. 04.-01./2016 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschluss Nr. 05.-01./2016 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 26.01.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 01.-01./2016 über die Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt in ihrer Sitzung die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 02.-01./2016 zur Durchführung des Bauvorhabens „Energetische Sanierung Haus IV der Grund- und Oberschule Schlieben“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung die Durchführung der Maßnahme „Energetische Sanierung Haus IV der Grund- und Oberschule Schlieben“.

Beschluss Nr. 03.-01./2016 zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt in ihrer Sitzung die Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Einrichtungen der Stadt Schlieben vom 27.05.2008 mit der 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Schlieben vom 26.03.2013 zum 31.12.2015.

Beschluss Nr. 04.-01./2016 zur Wahl eines Vertreters der Stadt Schlieben in den Kindertagesstättenausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben legen fest, die Wahl offen durchzuführen. Frau Cornelia Schülzchen wird einstimmig als Mitglied in den Kindertagesstättenausschuss gewählt.

Beschluss Nr. 05.-01./2016 zum Ausbau des Weges „Jagsal L69 – Großberg“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Jagsal L69 – Großberg“ als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 06.-01./2016 zum Ausbau des Weges „Jagsal L69 – Oelsig L68 (Heerstraße)“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Jagsal L69 – Oelsig L68 (Heerstraße)“ als Waldbrandschutzweg.

**Beschluss Nr. 07.-01./2016
zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Oelsig
liegenden Flurstücks**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt, den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Oelsig liegenden Flurstücks

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 04.02.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

**Beschluss Nr. 01.-02./2016
über die Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für
Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemein-
de Fichtwald**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Fichtwald.

**Beschluss Nr. 02.-02./2016
zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruch-
nahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen
Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Wichtelstüb-
chen“ der Gemeinde Fichtwald (Kita-Gebührensatzung)**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Aufhebung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ der Gemeinde Fichtwald (Kita-Gebührensatzung) vom 26.08.2014 zum 31.12.2015.

**Beschluss Nr. 03.-02./2016
zur Wahl eines Vertreters der Gemeinde Fichtwald in den
Kindertagesstättenausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Wahl offen durchzuführen. Frau Peggy Bulst wird einstimmig als Mitglied in den Kindertagesstättenausschuss gewählt.

**Beschluss Nr. 04.-02./2016
zum Ausbau des Weges „Naundorf – Berga“ als Waldbrand-
schutzweg**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Naundorf – Berga“ als Waldbrandschutzweg.

**Beschluss Nr. 05.-02./2016
zur Vergabe einer Hausnummer**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe einer Hausnummer für ein Grundstück in der Gemarkung Hillmersdorf.

**Beschluss Nr. 06.-02./2016
zum Abschluss eines Pachtvertrages**

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Naundorf.

Stadt Schlieben

**Benutzungsordnung für die Bibliothek
der Grund- und Oberschule Schlieben**

Die Stadt Schlieben hat gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff.) in der jeweils gelten- den Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 31.03.2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der je- weils gültigen Fassung folgende Satzung über die Benutzung der Schulbibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben be- schlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Schlieben.
- (2) Die Bibliothek steht den Schülern der Grund- und Oberschule Schlieben zur Verfügung.
- (3) Sie steht auch anderen Schülern (Fremdnutzern) kosten- pflichtig zur Verfügung.
- (4) Eine Nutzung durch Nichtschüler (Fremdnutzer) kann aus- nahmsweise gegen Gebühr genehmigt werden. Sie ist durch die Entgeltordnung geregelt.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang be- kanntgemacht.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Folgen- de Angaben werden benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gül- tigen Ausweisdokumentes an. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es bis zum Erhalt des Per- sonalausweises der schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsbe- rechtigten.
- (3) Mit der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für ein Jahr Gültigkeit besitzt. Auf An- trag des Benutzers kann die Gültigkeit verlängert werden. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung an. Bei der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Leistungsempfänger zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger werden von der jährlichen Bibliotheksgebühr befreit (Bestätigung des zuständi- gen Jobcenter/Sozialamtes muss vorgelegt werden).
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, jede Veränderung des Namens, Wohnsitzes sowie den Verlust des Benutzerausweises unver- züglich dem Bibliothekar mitzuteilen.

**§ 4
Formen der Benutzung**

- (1) Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihe, Rückgabe und Verlängerung von Medieneinheiten und der Nutzung elektroni- scher oder anderer Medien in der Bibliothek vorzulegen. Ent- liehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher, MC's und Spiele beträgt 4 Wo- chen. Die Ausleihfrist für Zeitungen und Zeitschriften CD's, CD-ROM und Videos beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefäl- len kann die Ausleihe der Medien eingeschränkt werden. Liegen keine Vorbestellungen vor, kann die Ausleihfrist verlängert wer- den.

(3) Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bibliothekar.

(4) Literatur, die sich nicht im Bestand der Schulbibliothek befindet, kann über Fernleihe nach den dafür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek. Der Antrag ist kostenpflichtig.

(5) Durch eine Anmeldung in der Schulbibliothek Schlieben sind alle Nutzer berechtigt, die Onleihe (Elbe-Elster-Bibnet), welche vom Kreismedienzentrum Herzberg bereitgestellt wird, kostenfrei zu nutzen. Hierbei muss der Benutzungsordnung bzw. Datenschutzerklärung der Online-Plattform Folge geleistet werden.

§ 5

Leihfristenüberschreitung

(1) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren lt. Entgeltordnung zu entrichten. Nach Bedarf ist ein Mahnverfahren einzuleiten.

(2) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält.

(3) Der Bibliothekar kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medieneinheiten und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(2) Der Benutzer hat sich vor der Entleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medieneinheit zu überzeugen.

(3) Kassetten und Videos sind zurückzuspulen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Beschädigungen und den Verlust ausgeliehener Medieneinheiten unverzüglich dem Bibliothekar anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter identischen Ersatz zu leisten. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe von Medien aller Art an Dritte.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7

Verhalten und Ordnung in der Schulbibliothek

(1) Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(2) In der Bibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebes der Bibliothek ist zu unterlassen.

(3) Für Wertsachen, Gegenstände und Garderobe wird durch die Bibliothek keine Haftung übernommen.

(4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat der Bibliothekar das Recht, Benutzer aus der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.

Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.

(5) Bei begründetem Verdacht ist auf Verlangen der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen.

§ 8

Kosten und Gebühren

(1) Kosten und Gebühren werden nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt der Bibliothekar nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Bibliothek kann den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien dem Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars des Originals, eine Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als Verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust von MC's, CD's und CD-Roms ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung und Entgeltordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzung- und Entgeltordnung der Schul- und Stadtbibliothek außer Kraft. Beschluss Nr. 55.-12./2013 zur Satzung über die Entgelt- und Benutzungsordnung der Schul- und Stadtbibliothek der Stadt Schlieben vom 10.12.2013.

Schlieben, den 15.12.2015

gez. Polz
Amtdirektor

Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben

Entgeltordnung für Fremdnutzer zur Benutzungsordnung der Bibliothek der Grund- und Oberschule Schlieben

Ausstellen eines Bibliotheksausweises oder Ersatzausweises sowie Verlängerungen für 1 Jahr		
- Erwachsene	jährlich	12,00 €
- Kinder, Auszubildende	jährlich	6,00 €
- Verlängerungen für 4 Wochen		2,00 €

Ausstellen eines Bibliotheksausweises oder Ersatzausweises als <i>Familienkarte</i> (ab 2 Personen) sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für diesen Ausweis	jährlich	18,00 €
--	----------	---------

Versäumnisgebührefür das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium/Entleihe		1,00 €
---	--	--------

Entgelt für einen Mahnvorgang		2,50 €
Kostenersatz/Schadenersatz		
- bei kleineren Schäden an Büchern und Tonträgern (richtet sich nach Zeitwert des Mediums)		2,50 €

Bearbeitungsentgelt bei Neubeschaffung oder Reparatur je Medieneinheit		10,00 €
--	--	---------

Leihverkehr		
Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr		0,50 €

Schlieben, den 15.12.2015

gez. Polz
Amtdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Schlieben ab dem Jahr 2016

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 26.01.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Schlieben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 304 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 384 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 324 v.H. |

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 29.04.2014 tritt somit außer Kraft.

Schlieben, den 26.01.2016

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Fichtwald

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 04.02.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Fichtwald ab dem 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 293 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 351 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 306 v.H. |

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Fichtwald, den 04.02.2016

gez. Bulst
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

dem Amt Schlieben

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Gemeinde Am Mellensee

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;

der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;

der Stadt Baruth/Mark

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;

der Gemeinde Rangsdorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;

der Stadt Schönewalde

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski, Markt 48, 04916 Schönewalde.

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt.

Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönewalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde durchzuführen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

(1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch

die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.

(3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Rechnungsprüfungsamt

(1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.

(3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4 Kostenausgleich

(1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

(2) Als Grundlage der Kostenerstattung dienen die jährlichen Aufwendungen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch Personalkosten, Versicherungskosten, Technikkosten, Fortbildungskosten und Reisekosten (im Zusammenhang mit der Fortbildung) nachweislich entstanden sind. Die diesbezüglichen Nachweise sind den beteiligten Kommunen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

(4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Reisekosten und die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.

(3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 7 Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 01.01.2012 und deren 1. Änderungsvereinbarung vom 24.05.2013 außer Kraft.

Schlieben, den 30.10.2015

Andreas Polz
Amtdirektor



Algemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 13.11.15

Frank Broshog
Bürgermeister



Algemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 16.12.2015

Monika Nestler
Bürgermeisterin



Algemeiner Stellvertreter

Baruth/Mark, den

Peter Ilk
Bürgermeister



Algemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 26.11.2015

Klaus Roher
Bürgermeister



Algemeiner Stellvertreter

Schönewalde, den 16.11.2015

Michael Stawski
Bürgermeister



Algemeiner Stellvertreter

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses folgendes verordnet:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2016 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
03.07.2016	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Moienmarkt
03.10.2016	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
27.11.2016	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

§ 2 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 26.01.2016

gez. Polz
Amtsdirektor

Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, öffnet das Bürgerbüro im Amt Schlieben samstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr zu folgenden Terminen:

• 07.05.2016

Weiterhin ist das Bürgerbüro zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Stellenausschreibung

für die Kindertagesstätten im Amt Schlieben ist kurzfristig eine vorerst befristete Stelle

eines/er teilbeschäftigten Erziehers/in

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,00 Stunden zu besetzen.

Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in, ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Schriftliche Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen bis zum 26.02.2016, 12:00 Uhr zu richten an das

Amt Schlieben
Amtsdirektor
Herrn Andreas Polz
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Öffentliche Ausschreibung (VOL/A)

Amt Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden Hohenbucko und Lebusa „Winterdienst“

- Auftraggeber:
Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben
für die Gemeinden Hohenbucko und Lebusa,
- Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung
- Art und Umfang der Leistung: Winterdienst (Streu- und Räumdienst) auf Straßen innerhalb des Hoheitsgebietes der amtsangehörigen Gemeinde Hohenbucko, mit den Ortsteilen Hohenbucko und Proßmarke, sowie der Gemeinde Lebusa, mit den Ortsteilen Freileben/Striesa, Körba und Lebusa. Der Winterdienst soll in der Zeit von 04.00 - 22.00 Uhr, bei extremen Witterungsverhältnissen auch von 22.00 - 04.00 Uhr, erfolgen. Streu- und Räumtechnik sowie Streumittel (Splitt) sind von der ausführenden Firma vorzuhalten. Die Rechnungslegung erfolgt für jede Gemeinde einzeln.
- Umfang/Aufteilung der Lose:
 - Los 1** – Streudienst in der Gemeinde Hohenbucko
 - Los 2** – Räumdienst in der Gemeinde Hohenbucko
 - Los 3** – Streudienst in der Gemeinde Lebusa
 - Los 4** – Räumdienst in der Gemeinde Lebusa
 Ein Straßenverzeichnis der jeweiligen Gemeinde kann im Amt Schlieben eingesehen bzw. abgerufen werden. Angebote können für ein oder mehrere Lose je Gemeinde abgegeben werden. Die losweise Vergabe behalten sich die Gemeinden vertreten durch das Amt Schlieben vor. Dabei hat die gemeinsame Vergabe von Los 1 und 2 bzw. Los 3 und 4 Vorrang.
- Ausführungsfrist: Die Ausführung der Winterdienstarbeiten soll ab der Wintersaison 2016/2017 erfolgen.
- Angebotsabgabe: Die Angebote sind in deutscher Sprache, mit Angaben in Euro (€) abzufassen und in einem verschlossenen Briefumschlag mit der äußeren Aufschrift „Angebot Winterdienst (Los-Nr.)“ einzureichen.
- Einsicht in die Verdingungsunterlagen:
Amt Schlieben, Ordnungsamt
Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

- h) entfällt
 i) Ablauf der Angebotsfrist:
 Donnerstag, der 31.03.2016, um 12.00 Uhr
 k) Sicherheitsleistungen:
 keine
 l) entfällt
 m) Sicherheiten/Kriterien: Dem Teilnahmeantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - aussagefähige Referenzliste
 - Unterlagen nach denen die Fachkunde, Sachkunde, und die Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann
 n) Zuschlags- und Bindefrist:
 Dienstag, den 31.05.2016, 12.00 Uhr
 Ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt, wurde das Angebot nicht berücksichtigt.
 Das Amt hält sich im Auftrag der Gemeinde vor, bei Nichtwirtschaftlichkeit der Angebote die Ausschreibung aufzuheben.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 19-22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raumwohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel

Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
 Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel

Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstro-ckenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Herzberger Straße 11
 Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-
 ter,
 Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²
 Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit
 Garten, vier Wohneinheiten in unter-
 schiedlicher Größe, davon eine Eigen-
 tumswohnung, zwei der drei kommunalen
 Wohnungen sind zurzeit vermietet,
 Verkauf der Wohnungen kann zusammen
 oder einzeln erfolgen.

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Markt 05
 Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-
 ter, gemischt genutztes Grundstück im
 Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²
 Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
 Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und
 Nebengelass mit Lagerfläche vermietet
 und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im
 Sanierungsgebiet

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Bahnhofstraße 19
 Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-
 ter, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanie-
 rungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 m²
 Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit
 vier unterschiedlich großen Wohnein-
 heiten (vermietet), teilsaniert
 beengte Außenanlage, Bindungsfrist für
 eine behindertengerechte Wohnung bis
 2017
 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachge-
 schoss nicht ausgebaut

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 27.10.2018
 Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sa-
 nierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen
 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am
 Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m², teilweise er-
 schlossen

Gemeinde Lebusa:**OT Lebusa**

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnli-
 cher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürf-
 tig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
 durchschnittliche Größe: 250 m²
 voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur
 Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemein-
 de Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder
 irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufs-
 anbot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit
 der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises
 bis spätestens zum 17.03.2016,
 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschrif-
 tung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie
 beim

Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herz-
 berg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen
 Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und

Donnerstag

Mittwoch und Freitag

Samstag und Sonntag

erreichbar.

von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr

von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr

von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Bekanntmachungen anderer**Behörden und Verbände****Hinweis auf eine Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Heideblick (Landkreis Dahme-Spreewald)
 ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle
des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin für das Bauamt
 mit einer Arbeitszeit von 38,0 Wochenstunden zu besetzen.
 Perspektivisch ist die Übernahme der Bauamtsleitung mög-
 lich.

Weitere Informationen finden Sie auf www.heideblick.de so-
 wie im Amtsblatt der Gemeinde Heideblick vom Januar 2016.
 Kontakt: 035454 88143

Jagdgenossenschaft Oelsig

Einladung zum Jagdessen

Der Jagdpächter lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig herzlich zum Jagdessen, am 05.03.2016 in das Freizeitzentrum Oelsig, ab 19:00 Uhr ein.

Beschlussfassungen u. a. erfolgen in einer separaten Versammlung.



Jagdvorstand Oelsig

10. Bericht der Jagdpächter
11. Anfragen und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihre Eigentumsnachweise und Vollmachten mitzubringen und vorzulegen.

Seifert
Jagdvorsteher

Die Jagdgenossenschaft Naundorf lädt ein

zur Mitgliederversammlung am 12. März 2016 ab 19.00 Uhr in die Gaststätte „Am Waldesrand“ Naundorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Revisionskommission
4. Entlastung des alten Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Anträge und Verschiedenes
8. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand Naundorf

Jagdgenossenschaft Jagsal

04.02.2016

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Am Freitag, dem 04.03.2016, findet um 19.00 Uhr in der Pension „Zur Mühle“ in Jagsal die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers u. Kassenprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2014
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Rechnungsprüfers und Stellvertreters
8. Information d. Revierförsterin Frau De-Joung
9. Sonstiges
10. Auszahlung der Jagdpacht
11. gemütliches Beisammensein mit Jagdessen

Alle Jagdgenossen werden gebeten, die entsprechenden Eigentumsnachweise oder bei Vertretung entsprechende Vollmachten vorzulegen.

gez. Stachitz
Jagdvorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Die nächste Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

findet am Freitag, dem 4. März 2016 - um 19.00 Uhr - in der Gaststätte „Zum Wilden Eber“ in Schwarzenburg statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Entlastung Berichtsjahr 2015
3. Bericht des Kassierers und Entlastung Berichtsjahr 2015
4. Bericht der Revisionskommission und Entlastung Berichtsjahr 2015
5. Berichte der Jagdpächter zur Erfüllung des Abschussplanes
6. Diskussion zu den Berichten und Sonstiges
7. Durchführung der Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und der Revisionskommission für die kommende Wahlperiode
8. Auszahlung der Jagdpacht für das Jahr 2014 und gemeinsames Jagdessen

Der Jagdvorstand Proßmarke
gez. Klemens Mahl

Jagdgenossenschaft Lebusa

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

am Donnerstag, dem 17.03.2016 um 19.00 Uhr in der „Pension Lärcheneck“ in Lebusa OT Freileben

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jagdessen
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2015/16
9. Beschlussfassung zur Auszahlung der Jagdpacht

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom 19./20.02. bis zum 22./23.04.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an 22 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2016 sind:

• Landeswaldinventur:

Ergebnisse, Schlussfolgerungen

• Satzungen von Fortwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

rechtliche Fragen

• Brennholz:

klimafreundliche und effizient nutzen (inkl. Aktuelle Infos Sägeschein)

• Vorstellung der neuen Förderrichtlinie

• EXKURSION:

Waldumbau und JB-Pflege

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnahmebeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Süd:

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Treuenbrietzen (Spinner)	Reuters Restaurant	19.02./20.02.	14929 Treuenbrietzen Großstraße 2
Luckenwalde (Febel)	Haralds Kleine Kneipe	19.02./20.02.	14947 Nuthe Urstromtal OT Berkenbrück Berkenbrücker Dorfstraße 13
Cottbus/Drebkau (Spinner)	Bürgerhaus Kausche	26.02./27.02.	03116 Drebkau OT Kausche An den Steinen 7
Königs Wusterhausen (Febel)	Alter Krug Kallinchen	26.02./27.02.	15806 Zossen OT Kallinchen Hauptstraße 15
Luckau/Dahme (Febel)	Gaststätte Zum Heideblick	11.03./12.03.	15926 Langengrassau Luckauer Straße 33a
Reuthen (Spinner)	Wolfshainer Hof	18.03./19.03.	03130 Tschernitz OT Wolfshain Dorfstraße 1
Doberlug-Kirchhain (Setzer)	Gaststätte Pechhütte	18.03./19.03.	03238 Finsterwalde OT Pechhütte Hauptstraße 41
Spremberg (Spinner)	Feuerwehrdepot Terpe/ Heimatverein	01.04./02.04.	03130 Spremberg OT Terpe Pulsberger Weg 1
Senftenberg (Setzer)	Gaststätte Zur Linde	01.04./02.04.	01945 Hohenbocka Dorfau 9
Elsterwerda (Setzer)	Gaststätte Zum Goldenen Löwen	08.04./09.04.	04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16
Dahmetal (Febel)	Vereins- und Gemeindehaus	08.04./09.04.	15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6 (hinteres Gebäude)

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind! Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift:

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon (035361) 356 -0

Fax (035361) 356- 30

E-Mail amt-schlieben@t-online.de

Internet www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung Lkw, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Soziales und Wohngeldstelle

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Termine Wohngeldstelle
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte